



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Fahndungseinheit zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung mit Bezug zur organisierten Kriminalität

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Mit Pressemitteilung vom 14.10.2024 hat das Finanzministerium die Einrichtung einer neuen Fahndungseinheit zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung mit Bezug zur organisierten Kriminalität (FeinOK) im Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste bekanntgegeben.¹

1. Wie viele Stellen/Vollzeitäquivalente (VZÄ) umfasst die neue Einheit?

Antwort:

Die beim Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD) neu eingerichtete Fahndungseinheit Organisierte Kriminalität (FeinOK) setzt sich aus einem Personalpool von acht Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfern (aktuell 7,70 VZÄ) sowie drei Sachgebietsleitungen zusammen,

der anlassbezogen für die Bearbeitung von Fällen mit Bezug zur Organisierten Kriminalität (OK-Fälle) eingesetzt wird. Sämtliche Angehörige der FeinOK

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VI/Presse/PI/2024/241014_neue_fahndungseinheit?nn=9b40654f-2fe2-4ee2-bd4a-ef50f727189f, abgerufen am 14.10.2024.

weisen aus früheren Ermittlungsverfahren besondere Erfahrungen bei der Bekämpfung von Strukturen der Organisierten (Steuer-) Kriminalität auf. Soweit temporär kein Bedarf für die Bearbeitung von OK-Fällen besteht, sind die Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer der FeinOK mit der Bearbeitung anderer Steuerstrafverfahren befasst.

Die drei Sachgebietsleitungen werden für ausschließlich fachliche Leitungsaufgaben in der FeinOK eingesetzt und nehmen darüber hinaus die umfassenden Führungsaufgaben in ihrem originären Sachgebiet wahr. Die fachliche Leitungsaufgabe im Aufgabenfeld der FeinOK wird dabei regelmäßig nur von einer der drei Sachgebietsleitungen wahrgenommen. Welche Sachgebietsleitung mit der fachlichen Leitungsaufgabe betraut ist, bestimmt sich im Einzelfall danach, an welchem Standort des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit der FeinOK liegt bzw. danach, in welchem Landgerichtsbezirk die die Ermittlungen führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Eine Ausnahme gilt für den Standort Kiel des Finanzamtes für Zentrale Prüfungsdienste: Für diesen Standort bestimmt sich die Zuständigkeit für den Bereich der fachlichen Leitungsaufgabe nach interner Absprache zwischen den drei Sachgebietsleitungen.

Im Bedarfsfall kann damit auf einen hinreichend großen Personenkreis für die erfahrungsgemäß sehr personalintensiven Ermittlungen zugegriffen werden. Aus vorgenannten Gründen kann der bedarfsabhängige Anteil des tatsächlichen Personalaufwandes für die Bearbeitung von OK-Fällen nicht exakt beziffert werden.

2. Wurden bzw. werden hierfür neue Stellen geschaffen? Wenn ja, bitte nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen aufschlüsseln!

Antwort:

Für die Errichtung der FeinOK wurden keine neuen Stellen geschaffen. Vielmehr wurden besonders qualifizierte Angehörige des Steuerfahndungsdienstes, die über langjährige praktische Erfahrungen im Fahndungsdienst verfügen und dabei insbesondere mit Fallgestaltungen strukturierter Steuerkriminalität befasst waren, in einer Fahndungseinheit konzentriert. Ziel ist es, in der Steuerfahndung Fälle mit Bezug zur Organisierten Kriminalität fokussierter verfolgen zu können.

3. Wenn keine neuen Stellen geschaffen werden: Welche anderen Aufgaben fallen zur Kompensation weg?

Antwort:

Die Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer sind als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft an den Legalitätsgrundsatz gebunden. In Befolgung dieses Grundsatzes ist mit der Errichtung der FeinOK kein Wegfall von Aufgaben der Steuerfahndung verbunden. Die Errichtung der FeinOK dient einer besonders fokussierten Ermittlung von Steuerstraftaten, die sich wegen ihrer Begehungsweise und der darin zum Ausdruck kommenden hohen kriminellen Energie der Straftäter besonders auszeichnen.

Mit der Bündelung von fachlicher Expertise und technischem Knowhow in der FeinOK kann die Aufdeckung und Verfolgung dieser (steuer-) kriminellen Strukturen noch effektiver in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften erfolgen.

Andere Steuerstrafverfahren werden weiterhin bearbeitet, aber – sollten die Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer der FeinOK durch die Bearbeitung von OK-Fällen ausgelastet sein – durch andere Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer. Vor Errichtung der FeinOK war die Bearbeitung der OK-Fälle nicht konzentriert, sondern auf viele Köpfe verteilt. Die Bearbeitung entsprechender komplexer Verfahren hat entsprechend viel Zeit beansprucht. Durch die Bündelung des Fallaufkommens in der FeinOK ergeben sich Synergieeffekte und es werden Kapazitäten bei anderen Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfer frei.

4. Wie ist die FeinOK organisatorisch in das Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste eingebunden?

Antwort:

Die FeinOK ist der standortübergreifende organisatorische Zusammenschluss von Fahndungsprüferinnen und Fahndungsprüfern sowie Sachgebietsleitungen in einer spezialisierten Fahndungseinheit zur Aufdeckung und Verfolgung organisierter (steuer-) krimineller Strukturen, deren Kapazitäten im Bedarfsfall für OK-Fälle zu nutzen sind.

Diese Fahndungseinheit soll bei der Bearbeitung der komplexen Ermittlungsverfahren, die zeit-, aber auch personalintensive Ermittlungsmethoden erfordern und regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit anderen Strafverfolgungsbehörden und der Justiz erfolgen, die größtmögliche Flexibilität aufweisen.

Das in der FeinOK eingesetzte Personal verteilt sich daher gleichmäßig über die vier Standorte des FA ZPD. Dies ist notwendig, um alle Zuständigkeitsbereiche des Landes abzudecken. Die FeinOK ist landesweit zuständig für die Ermittlungen in Fällen organisierter oder bandenmäßiger Steuerkriminalität, die unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft geführt werden.

5. Wie soll die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz erfolgen (Ablauforganisation)? Wird die neue Einheit nur auf Anforderung tätig, oder agiert sie selbsttätig?

Antwort:

Verfahren mit Bezug zur Organisierten (Steuer-) Kriminalität erfordern regelmäßig eine aufwändig interdisziplinäre Zusammenarbeit mehrerer Behörden (Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Zoll).

Die FeinOK ermittelt ausschließlich in Verfahren mit Bezug zu organisierter

Steuerkriminalität, die unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft stehen.

Die FeinOK wird in der überwiegenden Zahl der Fälle auf Anforderung der Staatsanwaltschaft tätig werden. Soweit entsprechende Sachverhaltskonstellationen originär durch das Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste aufgedeckt werden, sind diese Vorgänge der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft sind in der Folge die weiteren Ermittlungen bezüglich der Steuerstraftaten durch die Angehörigen der FeinOK zu führen.

Die örtlichen Staatsanwaltschaften haben feste Zuständigkeiten für die Bearbeitung von OK-Verfahren. Auch die Generalstaatsanwaltschaft hat sich zur Bearbeitung von OK-Verfahren organisatorisch neu aufgestellt und eine „Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität – KE OK“ geschaffen. Das dort eingesetzte Personal ist Ansprechpartner für andere Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden und damit auch für die Steuerfahndung. Durch die Errichtung der FeinOK hat nunmehr auch die Steuerfahndung für die anderen Behörden feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der Bekämpfung organisierter (Steuer-) Kriminalität.

6. Gibt es neue dienstliche Regelungen für die FeinOK?

Antwort:

Ja, es gibt folgende neue dienstliche Regelungen für die FeinOK:

Die Struktur und der Auftrag der FeinOK wurden mit dem Erlass „Errichtung einer Fahndungseinheit Organisierte Kriminalität beim Finanzamt für Zentrale Prüfungsdienste“ vom 1. Oktober 2024, Az. VI 321 – S 1623 – 084 – 2217/2024, geregelt.

Überdies wurde am 14. Oktober 2024 eine interne Amtsverfügung des FA ZPD zur FeinOK, Az. S 1623 A – 008 - S 01/ S 10, bekanntgegeben.